

Das bisherige Artikel 10 Template vom 31.01.2022 wird durch diese Aktualisierung ersetzt. Hinzugefügt wurde die Beschreibung zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) und die Erläuterung zur Integration von nachhaltigen Investitionen, falls diese angestrebt werden.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

Investmentvermögen Gothaer-Global

Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Für das Investmentvermögen ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren ein fester und prägender Bestandteil des Investmentprozesses. Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Nachhaltigkeitskonzept des von der Gesellschaft beauftragten Fondsmanagers, der Gothaer Asset Management AG (GoAM), beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der sich auf Umwelt, Soziales und Staats-/ Unternehmensführung gleichermaßen konzentriert.

Anlagestrategie und Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten und zu messen

Bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds werden ESG-Faktoren verbindlich berücksichtigt. Bei der Anlageentscheidung werden nach Anwendung der unten beschriebenen Ausschlusskriterien in der Regel Investitionen in Vermögensgegenstände mit einer besseren ESG-Charakteristik in Relation zu vergleichbaren Vermögensgegenständen bevorzugt. Zur Bewertung und Messung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie nachhaltiger Investitionen wendet der Fonds anerkannte Methoden an. Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung in Höhe von 1 Prozent angestrebt. Hier wird zunächst konservativ von einem sehr geringen Anteil ausgegangen, der aber perspektivisch erhöht werden kann. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung von bestimmten Principal Adverse Impacts („PAI“), wie weiter unten beschrieben.

Bei der Investition in aktiv gemanagten Zielfonds verfolgt der Fonds das Ziel, dass die Zielfonds überwiegend in Emittenten mit einer guten ökologischen, sozialen und Governance-Charakteristik investieren. Das Fondsmanagement strebt hierbei auch eine Investition in Zielfonds an, die selbst gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.

Auch bei der Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) als Zielfonds ist das Fondsmanagement grundsätzlich bestrebt, in ETFs mit einer ESG-Komponente zu investieren (ESG-ETFs), wenngleich die Verfügbarkeit an ESG-ETFs noch nicht in allen Anlagesegmenten gegeben ist. Zudem variieren die in den ESG-ETFs angewendeten ESG-Strategien und -kriterien stark. ETFs ohne ESG-Komponente werden lediglich als Beimischung verwendet und machen in der Regel lediglich einen geringen Anteil des gesamten Fondsvermögens aus.

Sämtliche aktiven Zielfonds und ETFs werden im Rahmen des Auswahlprozesses einer Analyse im Hinblick auf die nachfolgend beschriebenen Ausschlusskriterien sowie einer qualitativen Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen.

Der Anteil der Vermögensgegenstände in Zielfonds soll möglichst weitgehend um Vermögensgegenstände von Emittenten reduziert sein, deren Geschäftstätigkeit ausgerichtet ist auf:

- Konventionelle Waffen (Umsatz größer 10 %)
- geächtete Waffen (Streubomben, Landminen etc.)
- ABC-Waffen (atomare, biologische und chemische Waffen)
- Kraftwerkskohle (Förderung bzw. Verstromung größer 20 % des Umsatzes oder Kohlereserven größer 1 Mrd. Tonnen).

In Bezug auf Kohle werden zusätzlich Unternehmen gemäß der „Global Coal Exit List“ von urgewald e.V. ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen und die gemäß den Filterkriterien der „Global Coal Exit List“

- den Aufbau neuer Kohlekraftwerkskapazitäten von mindestens 100 MW oder
- die Erschließung neuer Kohlebergwerke oder eine erhebliche Steigerung der jährlichen Produktion von mindestens 1 Mio. t Steinkohle oder
- die Entwicklung/Erweiterung von Kohletransportanlagen oder anderer Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken

planen. Die so generierte Negativliste wird einmal pro Jahr aktualisiert.

Des Weiteren sollen möglichst weitgehend Vermögensgegenstände von Emittenten ausgeschlossen werden, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization (ILO) Conventions (UNO-Sonderorganisation für internationale Arbeits- und Sozialstandards) und UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) verstoßen.

Die Identifizierung der gegen die vorstehenden Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen (mit Ausnahme der Global Coal Exit List“) erfolgt durch den externen Datenlieferanten MSCI ESG Research in Form von Negativlisten. Diese Negativlisten (inklusive der Negativliste auf Basis der „Global Coal Exit List“) werden bei der Analyse der in den Zielfonds enthaltenen Unternehmensinvestments verwendet.

Die Zielfonds werden im Rahmen der Due Diligence einer qualitativen Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen, inklusive der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts. Die Nachhaltigkeitsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil des Fragebogens, den jeder Zielfondsmanager vor einem möglichen Investment schriftlich beantworten muss. Geprüft werden in diesem Fragebogen unter anderem:

- Mitgliedschaft in verschiedenen Nachhaltigkeitsinitiativen
- ESG Integration (Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei den Investitionsentscheidungen)
- ESG Expertise der Portfoliomanager und Analysten
- Ausübung der Stimmrechte
- Angewendete ESG Ausschlusskriterien
- Externe ESG-Datenlieferanten
- Nachhaltigkeitsstrategie auf Unternehmensebene
- ESG Infrastruktur und personelle Kapazitäten

Die positiven und negativen Erkenntnisse werden dokumentiert und fließen in die Investmententscheidung ein. Ergänzend erfolgt die Überprüfung der ESG-Charakteristik auf Basis der in den Zielfonds enthaltenen Wertpapiere sowie Peergroup-Vergleiche. Zur Durchführung der Analysen stehen dem Fondsmanagement verschiedene Tools seitens MSCI ESG Research zur Verfügung. Zudem strebt das Fondsmanagement einen intensiven Dialog mit den Zielfondsmanagern an und versucht aktiv auf deren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Einfluss zu nehmen (Engagement).

In einem ersten Schritt wird das zulässige Anlageuniversum hinsichtlich der Investition in Aktien kategorisch um Unternehmen reduziert, die über festgelegte Umsatzschwellen hinweg in bestimmten

kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind. Es werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren, bzw. Ausschlusskriterien angewendet:

- Konventionelle Waffen (Umsatz größer 10 %)
- geächtete Waffen (Streubomben, Landminen etc.)
- ABC-Waffen (atomare, biologische und chemische Waffen)
- Kraftwerkskohle (Förderung bzw. Verstromung größer 20 % des Umsatzes oder Kohlereserven größer 1 Mrd. Tonnen).

In Bezug auf Kohle werden zusätzlich Unternehmen gemäß der „Global Coal Exit List“ von urgewald e.V. ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen und die gemäß den Filterkriterien der „Global Coal Exit List“

- o den Aufbau neuer Kohlekraftwerkskapazitäten von mindestens 100 MW oder
- o die Erschließung neuer Kohlebergwerke oder eine erhebliche Steigerung der jährlichen Produktion von mindestens 1 Mio. t Steinkohle oder
- o die Entwicklung/Erweiterung von Kohletransportanlagen oder anderer Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken

planen. Die so generierte Negativliste wird einmal pro Jahr aktualisiert.

Des Weiteren werden im Rahmen des normbasierten Screenings Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact, International Labor Organization Conventions (UNO-Sonderorganisation für internationale Arbeits- und Sozialstandards) und UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) verstoßen.

Nach dem Ausschluss von negativ bewerteten Titeln wird eine Analyse unter Berücksichtigung von vielfältigen ökologischen, sozialen und Governance-Merkmale durchgeführt, inklusive der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts. Auf Basis der Analyse werden Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Andererseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts („PAI“)

Die je nach Asset Klasse anwendbaren PAI werden gemäß der nachfolgenden Darstellung einerseits teilweise durch die zuvor beschriebenen Ausschlusskriterien sowie andererseits als wesentlicher Bestandteil der oben beschriebenen ESG-Analyse bzgl. Unternehmensinvestments, Investitionen in Staaten/staatsnahe Emittenten und bei der Zielfondsauswahl verbindlich berücksichtigt. Das Fondsmanagement trägt hierbei in Einzelfällen der Datenverfügbarkeit bzw. der PAI-Analyse im Rahmen der ESG-Analyse durch eine gesonderte Begründung für eine Investition Rechnung.

| Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen | Messgröße | Berücksichtigung als verbindliches Element in der ESG-Analyse |
|---|---|---|
| Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird | | |
| Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen): | Scope 1 THG-Emissionen | Ja |
| | Scope 2 THG-Emissionen | Ja |
| | Scope 3 THG-Emissionen | Nein |
| | Gesamt THG-Emissionen | Nein |
| CO2-Fußabdruck | CO2-Fußabdruck | Ja |
| THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird | THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird | Ja |
| Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind | Ja |
| Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen | Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequelle | Ja |
| Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren | Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren | Ja |
| Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken | Ja |
| Emissionen in Wasser | Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt | Ja |
| Anteil gefährlicher Abfälle | Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt | Nein |

| Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung | | |
|--|---|------|
| Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren | Ja |
| Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben | Nein |
| Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle | Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird | Nein |
| Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen | Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane | Ja |
| Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) | Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind | Ja |
| Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen | | |
| THG-Emissionsintensität | THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird | Ja |
| Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen | Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird) | Ja |

Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale

Alle getätigten Investitionen werden auch regelmäßig gemäß den vorstehend dargestellten Prozessen überprüft.

Das Fondsmanagement analysiert quartalsweise alle investierten Zielfonds im Hinblick auf die Einhaltung der ESG-Ausschlusskriterien. Die Überprüfung der weiteren ESG-Charakteristik findet mindestens jährlich oder anlassbezogen statt. In Abhängigkeit von den Verstößen gegen die ESG-Ausschlusskriterien

bzw. der Analyse der ESG-Charakteristik kommen verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit den Fondsgesellschaften der Zielfonds oder Desinvestmentstrategien zum Tragen. Zudem wird angestrebt, dass die Fondsgesellschaften der Zielfonds verbindliche Maßnahmen zur Einhaltung der Ausschlusskriterien implementieren.

Unternehmensinvestments werden auch nach der Investition regelmäßig gemäß den vorstehend dargestellten Prozessen überprüft. Die Identifizierung der gegen die Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen (mit Ausnahme der Global Coal Exit List“) erfolgt durch den externen Datenlieferanten MSCI ESG Research in Form von Negativlisten, die monatlich aktualisiert werden. Es erfolgen keine neuen Investitionen in Unternehmen, die in den Negativlisten (inklusive der Negativliste auf Basis der „Global Coal Exit List“) enthalten sind; sofern Negativlisten neu eingeführt werden oder Unternehmen in die Negativlisten aufgenommen werden, in die bereits investiert ist, werden die relevanten Unternehmen innerhalb von drei Monaten vollständig veräußert. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien bei Investments in Unternehmen wird zusätzlich im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überprüft.

Datenquellen

Die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale, der Principal Adverse Impacts sowie der nachhaltigen Investitionen stützt sich auf die Daten von spezialisierten Datenanbietern (zum Beispiel MSCI ESG Research) sowie ggf. weitere Datenquellen und auf die direkt von den Zielfondsmanagern erhaltenen Informationen. Eine qualitative Einschätzung basierend auf den umfangreichen Fragebögen und dem Dialog mit den verantwortlichen Zielfondsmanagern ermöglicht eine umfassende Analyse, sogar wenn die benötigten Daten für einzelne Investments nicht in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität seitens der angebundenen Datenanbieter vorhanden sind.

Falls die benötigten Daten für einzelne Investments nicht in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität seitens der angebundenen Datenanbieter vorhanden sind, wird eine interne Analyse anhand der Informationen aus verfügbaren Datenquellen (zum Beispiel Bloomberg, Homepage der Zielunternehmen usw.) durchgeführt; derartige Investments werden aber nur getätigt, wenn dem Fondsmanagement keinerlei Informationen aus öffentlich verfügbaren Datenquellen vorliegen, die offensichtlich auf hohe Nachhaltigkeitsrisiken schließen lassen.

ÄNDERUNGSHISTORIE

31.01.22 Das Artikel 10 Template vom 15.09.2021 wurde durch eine Aktualisierung ersetzt. Hintergründe der Anpassung sind

- **die Festlegung eines verbindlichen Anlageschwerpunktes, dass mindestens 60 % des Wertes des Fonds in Aktien oder Aktienfonds angelegt werden müssen, sowie**
- **die Senkung der Umsatzschwelle für Kohle und Änderung der Kriterien für den Ausschluss von Kohle.**